

Kassenärztliche Vereinigung Bremen, Postfach 10 43 29, 28043 Bremen

An alle  
Ärzte  
im Land Bremen

### Sonderinformation

Unser Zeichen: VS/Sch-Wd-07/055  
Datum: 15. Juni 2007

#### Arzneimittel-Rabattverträge

Eine kostenbewusste Verordnung von Arzneimitteln ist nicht nur im Hinblick auf das eigene Budget von Interesse, sondern auch im Hinblick auf die Fortsetzung vernünftiger Alternativvereinbarungen zur „Malus“-Regelung nach dem Arzneimittelversorgungswirtschaftlichkeitsgesetz (AVWG). Genau so sperrig wie diese Gesetzesbezeichnung erscheinen die rechtlichen Bestimmungen zu den kaum überschaubaren Rabattverträgen zwischen Krankenkassen und Pharmafirmen. Diese haben mit dem In-Kraft-Treten des GKV-WSG zum 01.04.2007 hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit einer Arzneimittelverordnung eher für Irritationen gesorgt.

Nachfolgend möchten wir Ihnen deshalb eine kompakte Hilfestellung zum Umgang mit den Rabattregelungen geben, die empfehlenden, aber keinen rechtsverbindlichen Charakter hat:

#### Verordnungsverhalten angesichts von Rabattverträgen nach § 130 a Abs. 8 SGB V:

- 1) Bemühen Sie sich nicht um detaillierte Kenntnisse der Verträge. Der genaue Inhalt der zwischen den genannten Vertragspartnern geschlossenen Rabattverträge braucht glücklicherweise weder die Ärzte, noch die KVen sonderlich zu interessieren. Nur die Apotheker müssen genauestens über die bestehenden Rabattverträge informiert sein, was über die alle zwei Wochen aktualisierte Lauer-Taxe gewährleistet ist.
- 2) Wenn Sie sich eine eigene, an Ihren Praxisbedürfnissen orientierte Liste bewährt preiswerter Arzneimittel erstellt haben, sollten Sie diese Präparate verordnen und „aut idem“ ankreuzen, damit der Apotheker auch zwingend diese Mittel ausgibt. Vorteil: Der Patient bekommt immer die gleichen Pillen, die u. U. auch preiswerter als rabattierte Medikamente sind.
- 3) Wenn Sie keine derartige Liste führen: Verordnen Sie, falls Ihre Praxissoftware das zulässt, Wirkstoffe. Dann muss der Apotheker bei einem entsprechenden Vertrag ein rabattiertes Mittel oder sonst eins der drei preiswertesten Generika abgeben. Nachteil: U. U. ist ein rabattiertes Medikament teurer als preiswerte Generika; außerdem erhält der Patient gegebenenfalls immer wieder andere Pillen mit entsprechendem Erklärungsbedarf.
- 4) Wenn Sie keine eigene Liste kostengünstiger Arzneimittel führen und keine Wirkstoffverordnung vornehmen wollen/können: Lassen Sie, falls keine zwingenden medizinischen Gründe dagegen sprechen, zumindest das „aut idem“ Feld unangekreuzt. Der Apotheker muss dann gegebenenfalls ein rabattiertes Arzneimittel abgeben. Besteht kein Rabattvertrag, kann er das verordnete oder eins der drei preiswertesten Generika abgeben.
- 5) Und das wahrscheinlich Wichtigste versteht sich von selbst: Verordnen Sie möglichst wenig Me-too-Präparate und möglichst viele Leitsubstanzen.

Für alle Fragen zum Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner ist : **Michael Schnaars**  **0421 / 34 04 -154**